

---

# Verkündungsblatt

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

---

Jahrgang 14    Duisburg/Essen, den 19. September 2016    Seite 643    Nr. 94

---

## Vierte Ordnung zur Änderung der Berufungsordnung der Universität Duisburg-Essen

Vom 15. September 2016

Aufgrund § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 38 Absatz 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

### Artikel I

Die Berufsordnung der Universität Duisburg-Essen vom 11. Mai 2012 (Verkündungsblatt Jg. 10, 2012 S. 295), zuletzt geändert durch Art. I der dritten Ordnung zur Änderung der Berufsordnung vom 16. Februar 2016 (VBI Jg. 14, 2016 S. 145 / Nr. 19), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) In § 4 werden dem Wort „Berufungskommission“ die Worte „Zusammensetzung und Wahl der“ vorangesetzt.
  - b) In der Inhaltsübersicht wird zwischen § 4 und § 5 eingefügt:

„§ 4a Geschäftsordnung innerhalb der Berufungskommission“
2. § 1 wird wie folgt geändert:

In § 1 wird der Absatz 2 gestrichen. Die Nummerierung des Absatzes 1 entfällt.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 3 werden die Worte „die Berufsliste“ geändert durch die Worte „den Berufungsvorschlag“.
  - b) In Absatz 4 Satz 1 wird zwischen den Wörtern „in“ und „Absätze“ das Wort „den“ eingefügt. Das Wort „Absätze“ wird ersetzt durch das Wort „Absätzen“.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift werden dem Wort „Berufungskommission“ die Worte „Zusammensetzung und Wahl der“ vorangesetzt.
  - b) Absatz 1 Sätze 1 und 2 bilden mit den Sätzen 15 und 16 den Absatz 1. Der Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) <sup>1</sup>Zur Vorbereitung der Beschlussfassung über Berufungsvorschläge wählt der Fakultätsrat spätestens mit der Verabschiedung des Ausschreibungstextes im Fakultätsrat die Berufungskommission. <sup>2</sup>Ihr gehören Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Gruppe der Studierenden an. <sup>3</sup>Vorschläge für Kommissionsmitglieder werden dem Fakultätsrat von Angehörigen der entsprechenden Statusgruppe unterbreitet. <sup>4</sup>Darüber hinaus steht es der Berufungskommission frei, sich anderweitig beraten zu lassen.“
  - c) Absatz 1 Sätze 3 bis 11 bilden Absatz 2. Der Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) <sup>1</sup>Die Berufungskommission hat mindestens sieben und höchstens 13 Mitglieder mit Stimmrecht. <sup>2</sup>Mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied muss der Gruppe der Studierenden und mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder müssen der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angehören. <sup>3</sup>Außerdem soll in jedem Fall ein weiteres Mitglied der Gruppe der Studierenden der Berufungskommission als beratendes Mitglied angehören. <sup>4</sup>Wenn die Berufungskommission mehr als fünf stimmberechtigte Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer hat, müssen ihr auch mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie zwei stimmberechtigte Mitglieder der Gruppe der Studierenden angehören. <sup>5</sup>In jedem Fall müssen die Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer die Stimmenmehrheit

- haben. <sup>6</sup>Ist die Gruppe der Studierenden nur mit einem stimmberechtigten Mitglied und einem beratenden Mitglied in der Berufungskommission vertreten, fungiert das studentische Mitglied, das mit beratender Stimme in die Berufungskommission gewählt worden ist, als persönliche Stellvertreterin oder als persönlicher Stellvertreter des stimmberechtigten Mitglieds. <sup>7</sup>Die Vertretung kann jeweils nur für eine ganze Sitzung übernommen werden und ist im Sitzungsprotokoll zu dokumentieren. <sup>8</sup>Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, deren Stelle zur Wiederbesetzung ausgeschrieben ist, sollen an den jeweiligen Berufungsverfahren nicht beteiligt werden. <sup>9</sup>Weitere Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sowie wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fakultät können der Berufungskommission als beratende Mitglieder angehören.“
- d) Absatz 1 Sätze 12 bis 14 bilden Absatz 3 - mit der Änderung des Wortes von ‚sowie‘ in ‚oder‘. Der Absatz 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) <sup>1</sup>Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer oder wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anderer Fakultäten oder anderer Universitäten sollen der Berufungskommission als stimmberechtigte oder als weitere beratende Mitglieder angehören. <sup>2</sup>Die Fakultät hat eine Beteiligung solcher Mitglieder grundsätzlich zu prüfen. <sup>3</sup>Der Fakultätsrat muss die Nicht-Beteiligung externer Mitglieder gesondert begründen.“
- e) Absatz 1 Sätze 17 und 18 bilden Absatz 4. Der Absatz 4 erhält folgende Fassung:
- „(4) <sup>1</sup>Die Dekanin oder der Dekan kann an allen Sitzungen der Berufungskommission teilnehmen und ist wie ein Mitglied zu laden und zu informieren. <sup>2</sup>Die Dekanin oder der Dekan soll an der Sitzung teilnehmen, in der der Berufungsvorschlag verabschiedet wird.“
- f) Aus Absatz 2 wird Absatz 5. Zwischen den Worten „Universitäten“ und „an“ werden die Worte „mit Stimmrecht“ eingefügt. Der Absatz 5 erhält folgende Fassung:
- „(5) <sup>1</sup>Bei Professuren, die den gemeinsamen Profildbereichen der Universitätsallianz Ruhr (UA Ruhr) zugeordnet sind, ist mindestens eine Vertreterin oder ein Vertreter der anderen Universitäten als externes Mitglied mit Stimmrecht an Berufungskommissionen zu beteiligen.“
- g) Aus Absatz 9 wird Absatz 6. Der Text bleibt unverändert.
- h) Aus Absatz 11 wird Absatz 7. Dem Absatz wird ein Satz 2 „Bei der Besetzung von W1-Juniorprofessuren beziehungsweise W2-Professuren in einer Klinik oder einem Institut der Medizinischen Fakultät mit Aufgaben in der Krankenversorgung kann der beziehungsweise die für die Krankenversorgung verantwortliche Klinikdirektorin beziehungsweise Klinikdirektor oder Institutsdi-  
rektorin beziehungsweise Institutsdirektor der Berufungskommission angehören, um die Organisation und Gesamtverantwortlichkeit der Krankenversorgung adäquat zu berücksichtigen.“ angefügt. Der Absatz 7 erhält folgende Fassung:
- „(7) <sup>1</sup>Bei der Besetzung von Stellen in der Medizinischen Fakultät gehören die Ärztliche Direktorin beziehungsweise der Ärztliche Direktor und die Kaufmännische Direktorin beziehungsweise der Kaufmännische Direktor als beratende Mitglieder der Berufungskommission an, sofern die Krankenversorgung und das öffentliche Gesundheitswesen betroffen sind. <sup>2</sup>Bei der Besetzung von W1-Juniorprofessuren beziehungsweise W2-Professuren in einer Klinik oder einem Institut der Medizinischen Fakultät mit Aufgaben in der Krankenversorgung kann der beziehungsweise die für die Krankenversorgung verantwortliche Klinikdirektorin beziehungsweise Klinikdirektor oder Institutsdirektorin beziehungsweise Institutsdirektor der Berufungskommission angehören, um die Organisation und Gesamtverantwortlichkeit der Krankenversorgung adäquat zu berücksichtigen.“
- i) Aus Absatz 12 wird Absatz 8. Das Wort ‚Stellendenomination‘ in den Sätzen 1 und 2 wird ersetzt durch das Wort ‚Aufgabenumschreibung‘.
- j) Der neue Absatz 9 erhält folgende Fassung:
- „(9) <sup>1</sup>Bei der Besetzung von Professuren mit Gender-Denomination soll der Berufungskommission eine Vertreterin oder ein Vertreter des Essener Kollegs für Geschlechterforschung angehören. <sup>2</sup>Bei der Besetzung von Professuren im In-East soll der Berufungskommission eine Vertreterin oder ein Vertreter des In-East angehören.“
- k) Aus Absatz 3 wird Absatz 10. Der Absatz 10 erhält folgende Fassung:
- „(10) <sup>1</sup>Gemäß der Vorgaben des § 12 Absatz 1 Landesgleichstellungsgesetz (LGG) sowie des § 11c HG soll die Besetzung der Berufungskommission zur Hälfte mit Frauen in allen Statusgruppen erfolgen. <sup>2</sup>In Fächern beziehungsweise verwandten Fächergruppen, in denen keine Hochschullehrerin vertreten ist, sollen nach Möglichkeit externe Hochschullehrerinnen hinzugezogen werden. <sup>3</sup>Der Fakultätsrat hat Abweichungen von den Vorgaben des § 12 Absatz 1 LGG sowie des § 11c HG zu begründen.“
5. Nach § 4 wird eingefügt „§ 4a Geschäftsordnung innerhalb der Berufungskommission“
- a) Aus dem bisherigen § 4 Absatz 7 wird § 4a Absatz 1. Dem Absatz wird ein Satz 3 „Soweit die Berufungskommission nichts Gegenteiliges beschließt, gilt die Geschäftsordnung des Senats.“ angefügt. § 4a Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) <sup>1</sup>Die Berufungskommission wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden, die Mitglied der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sein müssen. <sup>2</sup>Die Dekanin oder der Dekan unterrichtet das Rektorat über die Bestellung und Zusammensetzung der Berufungskommission sowie über die Wahl der oder des Vorsitzenden und ihrer /seiner Stellvertreterin oder ihres/seines Stellvertreters. <sup>3</sup>Soweit die Berufungskommission nichts Gegenteiliges beschließt, gilt die Geschäftsordnung des Senats.“

- b) Aus dem bisherigen § 4 Absatz 8 wird § 4a Absatz 2. Der Text bleibt unverändert.
- c) Aus dem bisherigen § 4 Absatz 4 wird § 4a Absatz 3. Im letzten Satz werden die Worte „, gemäß Grundordnung“ gestrichen.
- d) Aus dem bisherigen § 4 Absatz 6 wird § 4a Absatz 4. Der Text bleibt unverändert.
- e) Aus dem bisherigen § 4 Absatz 10 wird § 4a Absatz 5. In Satz 2 werden die Worte „in Anlehnung an die im Berufsleitfadens aufgeführten Richtlinien und“ ersatzlos gestrichen. Der Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) <sup>1</sup>Jedes Mitglied der Berufungskommission muss Anhaltspunkte, die geeignet sind, Zweifel an seiner Unparteilichkeit oder Unbefangenheit zu begründen, umgehend unaufgefordert den anderen Mitgliedern der Berufungskommission mitteilen. <sup>2</sup>Die Berufungskommission entscheidet ohne Mitwirkung der oder des Betroffenen schnellstmöglich über das weitere Vorgehen.“

- 6. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 3 Satz 3 wird zwischen den Worten „Professur“ und „nicht“ das Wort „offensichtlich“ eingefügt.
  - b) Aus dem bisherigen § 4 Absatz 5 wird § 5 Absatz 6. Der Text bleibt unverändert.
- 7. § 7 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 wird der neue Satz 2 „Bei der Besetzung von Professuren an der Medizinischen Fakultät mit Aufgaben in der Krankenversorgung ist die Leistung in der Krankenversorgung ein weiteres Auswahlkriterium.“ eingefügt. Aus dem bisherigen Satz 2 wird Satz 3.
  - b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte ‚dem geschäftsführenden Vorstand des Zentrums für Lehrerbildung‘ ersetzt durch die Worte ‚an das Zentrum für Lehrerbildung‘. Dem Absatz 4 wird ein Satz 2 „Entsprechendes gilt bei Professuren mit Gender-Denomination und Professuren im In-East.“ angefügt. Der Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) <sup>1</sup>Falls eine fachdidaktische, eine schulpädagogische oder allgemein didaktische Professur ausgeschrieben wird, übermittelt die zentrale Universitätsverwaltung nach der Entscheidung des Rektorats über die Einleitung des Berufungsverfahrens den Ausschreibungstext unverzüglich an das Zentrum für Lehrerbildung. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt bei Professuren mit Gender-Denomination und Professuren im In-East.“

- 8. § 8 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 Satz 3 werden die Worte „des/der“ ersetzt durch die Worte „der oder des“.
  - b) Der Absatz 3 wird ersatzlos gestrichen. Aus dem bisherigen Absatz 4 wird Absatz 3.
- 9. § 9 wird wie folgt geändert:
 

Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Über die wissenschaftliche Qualifikation von Bewerberinnen und Bewerbern, die für einen Berufungsvorschlag vorgesehen sind, und wenn möglich über deren pädagogische Eignung holt die Berufungskommission mindestens zwei, gegebenenfalls drei (vergleiche § 10 Absatz 2 Satz 5) vergleichende Gutachten auswärtiger qualifizierter Professorinnen oder Professoren, die auch aus dem Ausland kommen können, ein.“
- 10. § 9a wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Abkürzung „UDE“ durch die Worte „Universität Duisburg-Essen“ ersetzt.
  - b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „der Gruppen nach § 11 Absatz 1 HG, insbesondere innerhalb“ ersatzlos gestrichen.
  - c) Die alphabetische Aufzählung in Absatz 3 wird geändert durch Buchstaben und Punkte in Buchstaben und Klammern.
- 11. § 10 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Besetzungsvorschlag“ geändert durch das Wort „Berufungsvorschlag“.
  - b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „, und dass wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der eigenen Hochschule und das in § 78 Absatz 3 HG genannte Personal der eigenen Hochschule nur in begründeten Ausnahmefällen und wenn zusätzlich die Voraussetzungen des Satzes eins vorliegen, berücksichtigt werden können.“ gestrichen. Nach Satz 1 wird der neue Satz 2 „<sup>2</sup>Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der eigenen Hochschule und das in § 78 Absatz 3 HG genannte Personal der eigenen Hochschule können nur in begründeten Ausnahmefällen und wenn zusätzlich die Vo-

- raussetzungen des Satzes eins vorliegen, berücksichtigt werden.“ eingefügt. Aus den bisherigen Sätzen 2 bis 7 werden die Sätze 3 bis 8.
- c) In Absatz 2 Satz 5 (alt) zweiter Spiegelpunkt werden die Worte „Mitbewerberinnen und Mitbewerber“ ersetzt durch das Wort „Nächstplatzierten“.
- d) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „legt“ durch das Wort „gibt“ und die Worte „dem Fakultätsrat zur Entscheidung vor“ durch die Worte „an die Dekanin beziehungsweise den Dekan“ ersetzt.
12. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung, die bisherige Formulierung wird gestrichen:
- „(2) Bei der Beratung über Berufungsvorschläge von Professorinnen und Professoren im Fakultätsrat sind alle Professorinnen und Professoren innerhalb der Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die Mitglieder der Fakultät sind, ohne Stimmrecht teilnahmeberechtigt.“
- b) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „der“ durch das Wort „dem“ und das Wort „Berufungsliste“ durch das Wort „Berufungsvorschlag“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „der Berufsliste“ durch die Worte „dem Berufungsvorschlag“ ersetzt.
- d) In Absatz 7 Satz 2 werden die Worte „einer Berufsliste“ durch die Worte „einem Berufungsvorschlag“
13. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden zwischen den Worten „Tenure-Track“ und „ausgestattet“ die Worte „nach W 2 oder W 3“ eingefügt. In Satz 2 wird das Wort „Evaluationsordnung“ ersetzt durch die Worte „Ordnung nach Absatz 3 Satz 2“. In Satz 2 wird nach „W 2“ eingefügt „oder W 3“.
- b) In Absatz 3 Satz 3 wird das Wort „Hochschulgesetz“ geändert durch die Abkürzung „HG“.
14. § 14 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 2 werden die Worte „erhalten zu der entsprechenden Sitzung“ ersetzt durch die Worte „und die weiteren, in Absatz 1 Satz 2 genannten Personen erhalten“.
15. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden zwischen den Worten „Berufungsvorschlag“ und „dem Senat“ die Worte „der Fakultät sowie die Empfehlung gemäß § 14 Absatz 1 Satz 1 dieser Ordnung“ eingefügt.
- b) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „und die Dekanin oder den Dekan“ gestrichen.
- c) Dem Absatz 2 wird ein Satz 2 „<sup>2</sup>Die beratenden Mitglieder des Senats erhalten zu der entsprechenden Sitzung die Stellungnahmen der beziehungsweise des Berufsbeauftragten, die Stellungnahmen der Gleichstellungsbeauftragten und das Votum der Studierenden auf geeignetem Wege.“ angefügt.
- d) In Absatz 5 Satz 2 werden die Worte „der Berufsliste“ ersetzt durch die Worte „des Berufungsvorschlags“.
16. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 werden die Worte „nach Erörterung im Rektorat“ ersatzlos gestrichen.
- b) Dem Absatz 3 wird ein zweiter Satz „<sup>2</sup>Anschließend entscheidet die Rektorin oder der Rektor abschließend.“ angefügt.
- c) In Absatz 5 Satz 1 werden die Worte „in die Berufsliste“ ersetzt durch die Worte „im Berufungsvorschlag“.
17. § 17 wird wie folgt geändert:
- In § 17 werden unter dem zweiten Spiegelpunkt die Worte „die Berufsliste“ ersetzt durch die Worte „der Berufungsvorschlag“.
18. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) Der § 18 wird in die Absätze 1 bis 3 unterteilt. Die Aufzählung im neuen Absatz 1 wird durch Buchstaben mit Klammern kenntlich gemacht.
- b) In Absatz 1 Buchstabe e) wird der dritte Punkt ersatzlos gestrichen.
- c) Die Worte „Beizufügende Unterlagen“ werden ersatzlos gestrichen.
- d) Ein neuer Absatz 4 „Bei der Besetzung von Professuren in der Medizinischen Fakultät mit Aufgaben in der Krankenversorgung ist die Leistung in der Krankenversorgung zu belegen.“ wird angefügt.

e) Der § 18 erhält folgende Fassung:

**„§ 18**

**Anforderungen an die Berichte der oder des Vorsitzenden der Berufungskommission und der Dekanin oder des Dekans**

(1) Der Bericht der oder des Vorsitzenden beziehungsweise der Dekanin oder des Dekans über die Beratungen und Entscheidungen der Berufungskommission beziehungsweise der Fakultät muss mindestens Folgendes enthalten:

a) bezüglich der genauen Bezeichnung der zu besetzenden Stelle:

- Bezeichnung und Besoldungsgruppe,
- Aufgabenbereich;

b) bezüglich der ausgeschriebenen Stelle:

- Ausschreibungsbeschluss (mit Datum) der zuständigen Fakultät,
- Ausschreibungsbeschluss des Rektorats (mit Datum),
- Datum der Ausschreibung und Angabe der Publikationsorgane,
- Zeitpunkt des Ablaufs der Bewerbungsfrist;

c) bezüglich der Zusammensetzung der Berufungskommission:

- Angaben zu den Professorinnen und Professoren (die oder der Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende sowie externe Mitglieder sind besonders kenntlich zu machen),
- Angaben zu den wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
- Angaben zu den Studierenden,
- Begründung, falls von den Vorgaben laut § 4 Absatz 2 abgewichen wird;

d) bezüglich des Ausschreibungsverfahrens:

- Angaben zum Ausschreibungsverfahren gegebenenfalls inklusive Informationen über die Bemühungen, geeignete Bewerber und insbesondere Bewerberinnen zu gewinnen;

e) bezüglich der Bewerbungen:

- Auflistung der eingegangenen Bewerbungen mit Namen, Vornamen und Geschlecht und ggf. Hinweis darauf, dass es sich um eine schwerbehinderte Bewerberin oder einen schwerbehinderten Bewerber handelt. Zusätzliche Anforderungen an die Liste der eingegangenen Bewerbungen kann die Fakultät beschließen.

- Liste der Bewerberinnen und Bewerber, die gemäß § 5 Absatz 3 zu einer Vorstellung eingeladen wurden und konkrete Angabe der Gründe, die zur Nichtberücksichtigung der übrigen Bewerberinnen und Bewerber geführt hat;

f) bezüglich der Probevorträge, der Lehrvorträge und des Kolloquiums:

- Liste der Bewerberinnen und Bewerber, die zu den Stellungsveranstaltungen erschienen sind sowie eine Würdigung der Vorträge;

g) bezüglich der Beschlüsse der Berufungskommission:

- Beschlüsse über die zum Vortrag eingeladenen Bewerberinnen und Bewerber,
- Beschlüsse über anfordernde Gutachten auswärtiger Professorinnen oder Professoren,
- Besetzungsvorschlag mit eingehender Begründung der Auswahl und der Rangfolge;

h) bezüglich der ausführlichen Würdigung der Listenplatzierten:

- ihrer wissenschaftlichen oder künstlerischen Vorbildung und der Qualität ihres beruflichen Werdegangs,
- ihrer pädagogischen Eignung, die anhand der vorausgegangenen Lehr- und Ausbildungstätigkeit oder bei Fehlen dieser Voraussetzung anhand sonstiger Fakten darzustellen ist,
- ihrer Erfahrungen in der Forschungs- und/oder Lehrorganisation,
- der Erfüllung der Voraussetzungen des § 36 Absatz 1 Ziffern 1 bis 4 und 6 HG anhand der Veröffentlichungen, der Nachweise der oder des Vorgeschlagenen und der Gutachten.

(2) Dem Bericht der Dekanin oder des Dekans sind, soweit nicht bereits in den vorherigen Punkten genannt, folgende Unterlagen beizufügen:

- Protokolle der Berufungskommissionssitzungen,
- Sondervoten,
- Stellungnahme der Schwerbehindertenvertretung beziehungsweise Aktennotiz, dass die Schwerbehinderte oder der Schwerbehinderte keine Vertretung durch die Schwerbehindertenvertretung wünscht sowie
- studentisches Votum.

(3) Die Personalunterlagen der Platzierten sollen enthalten:

- Bewerbungsschreiben
- Lebenslauf und wissenschaftlicher Werdegang
- Veröffentlichungsliste
- Liste der durchgeführten Lehrveranstaltungen
- Nachweis des beruflichen Werdegangs (Verträge, Urkunden)
- je nach Anforderungsprofil der ausgeschriebenen Stelle: Nachweis des abgeschlossenen Hochschulstudiums, Promotionsurkunde, gegebenenfalls Habilitationsurkunde

(4) Bei der Besetzung von Professuren in der Medizinischen Fakultät mit Aufgaben in der Krankenversorgung ist die Leistung in der Krankenversorgung zu belegen.“

#### **Artikel II**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 01.07.2016.

Duisburg und Essen, den 19. September 2016

Für den Rektor  
der Universität Duisburg-Essen

Der Kanzler  
Dr. Rainer Ambrosy